

1455/AB
vom 04.07.2025 zu 1815/J (XXVIII. GP)
 **Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus**

bmwet.gv.at

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.354.908

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1815/J-NR/2025

Wien, am 4. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz und weitere haben am 06.05.2025 unter der **Nr. 1815/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Fehlstunden von Bediensteten und Gehaltszahlungen während Corona-Quarantänen in Ihrem Ressort** gerichtet.

Diese Anfrage, die sich zur Gänze auf vor meiner Amtszeit gelegene Sachverhalte bezieht, beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6

- *Wie viele Arbeitsstunden wurden in Ihrem Ressort im Zeitraum 2020 bis 2023 aufgrund von Quarantäneanordnungen nicht geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Monat, Anzahl der betroffenen Bediensteten und Dienststelle)*
- *Welche konkreten Gründe lagen den jeweiligen Quarantänen zugrunde? (Bitte um Aufschlüsselung nach positiven PCR-Tests, Kontaktpersonen, Verdachtsfällen, Reisequarantänen)*
- *Wie hoch sind die gesamten Kosten für bezahlte Arbeitszeit im Zusammenhang mit diesen quarantänebedingten Fehlzeiten? (Bitte um Angaben der Kosten pro Jahr seit dem Jahr 2020)*
- *In wie vielen Fällen kam es während der Quarantäne zu keinerlei Arbeitsleistung?*

- *Wie bewertet Ihr Ressort aus heutiger Sicht die entstandenen Kosten für bezahlte Arbeitszeit ohne entsprechende Gegenleistung im Zusammenhang mit Quarantäneanordnungen?*
- *Kam es zu internen Evaluierungen in Ihrem Ressort betreffend den Umgang mit quarantänebedingten Fehlzeiten?*
 - *Wenn ja, bitte um Übermittlung dieser Evaluierungsberichte*

Gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen galten im seinerzeitigen Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) sowie im Verwaltungsbereich Wirtschaft des seinerzeitigen Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft unabhängig von allgemein geltenden Regelungen für alle Bundesbediensteten folgende Regelungen:

Bedienstete, die ein zum jeweiligen Zeitpunkt geltendes ärztliches COVID-19-Risikoattest vorlegten, hatten gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen (§ 258 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, die ergänzend eingeführten § 12k Gehaltsgesetz und § 29p Vertragsbedienstetengesetz und die dazugehörigen jeweils zeitlich befristeten Verordnungen des seinerzeitigen Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport - BMKÖS) einen Rechtsanspruch auf Dienstverrichtung in Form von Home-Office. Eine gesonderte Anordnung des oder Vereinbarung mit den Vorgesetzten war dazu nicht erforderlich. Für Bedienstete, die selbst keiner Risikogruppe angehörten und etwa lediglich mit zu einer Risikogruppe zählenden Personen in einem Haushalt lebten, entstand bei grundsätzlicher Möglichkeit, anlassbezogen Homeoffice mit den Vorgesetzten zu vereinbaren, kein gesetzlicher Anspruch auf Dienstverrichtung in Form von Home-Office.

Anlässlich der Beendigung der grundsätzlichen Dienstverrichtung im Home-Office durch Ministerratsbeschluss vom 29. Mai 2020 wurde durch den damaligen Generalsekretär im seinerzeitigen BMDW verfügt, dass auch für Bedienstete, die nicht selbst zur Risikogruppe gehören, sondern mit einem oder einer nahen Angehörigen, der oder die über ein COVID-19-Risiko-Attest verfügten, im gemeinsamen Haushalt lebten, unter sinngemäßer Anwendung der für Risikoattest-Inhaberinnen und -Inhaber geltenden Regularien ein weiterer Verbleib in Home-Office gewährt werden konnte. Aufgrund der Neufassung der Regelungen zum COVID-Risiko-Attest mit 3. Dezember 2021 entfiel diese zusätzliche Regelung.

Die Regelungen betreffend COVID-Risiko-Attest wurden letztmalig durch Verordnung des seinerzeitigen BMKÖS bis 30. April 2023 verlängert. Mit diesem Tag endete der Rechtsanspruch auf Dienstverrichtung im Home-Office daher auch für Inhaberinnen und Inhaber eines COVID-Risiko-Attests.

Insofern Kontaktpersonen unter behördliche Quarantäne gestellt worden waren, galten für diese die dazu festgelegten Vorgaben wie bei infizierten Personen. Solange Kontaktpersonen oder infizierte Personen selbst nicht erkrankt waren, erfolgte die Dienst verrichtung im Home-Office.

Eine weitergehende Erfassung der abgefragten Aspekte ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht erfolgt.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

